

Zusammenfassung

Durch die Geschwindigkeit, mit der sich die „Datenrevolution“ vollzieht, stellt sie die amtlichen Statistiken und insbesondere die europäischen Statistiken vor eine bisher nicht da gewesene Herausforderung. Im komplexen neuen Datenökosystem sehen sich die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und *andere* Ersteller europäischer Statistiken einem zunehmenden Wettbewerb bei der Erstellung und Veröffentlichung aktueller und relevanter Informationen gegenüber. Neue Akteure wie private Datenproduzenten und Datenwissenschaftler werden häufig als flexibler und innovativer wahrgenommen.

Die Arbeitsmethoden der neuen Datenproduzenten entsprechen im Großen und Ganzen nicht nachweislich den gut eingeführten Grundsätzen und Verfahren, mit denen bei europäischen Statistiken die Zuverlässigkeit und Gesamtqualität der veröffentlichten Statistiken gewährleistet wird. Die neuen Datenprodukte werden jedoch zunehmend genutzt, sodass europäische Statistiken als Quelle endgültiger statistischer Informationen verdrängt werden und Risiken von Fehlinformationen und Datenmissbrauch entstehen. Dies wiederum hat Folgen für das Funktionieren der globalen und inländischen Märkte, für die internationale Zusammenarbeit und letztlich für die Demokratie.

In einem solchen Umfeld sollten alle für europäische Statistiken Verantwortlichen **ihre Arbeitsweise anpassen**, damit sie ihre Funktion für das öffentliche Interesse im Dienst der Gesamtgesellschaft erfüllen und sichergestellt ist, dass sie für die Zukunft gerüstet sind und ihrem Auftrag gerecht werden, den neuen und sich wandelnden Informationsbedarf aller Interessenträger zu befriedigen. Sie sollten ebenfalls das „**Markenzeichen**“ der Grundsatzbasiertheit europäischer Statistiken **stärken**, indem sie ihren grundlegenden Vorteil, der sich aus der Einhaltung statistischer Grundsätze und der statistischen Ethik gegenüber anderen Daten ergibt, untermauern und hervorheben. Europäische Statistiken sind daher die erste Adresse für unabhängige, unparteiliche und zuverlässige statistische Informationen.

Die Ersteller amtlicher und insbesondere europäischer Statistiken müssen sich an das digitale Zeitalter anpassen und dessen Chancen nutzen, aber sie müssen auch das erforderliche rechtliche Mandat sowie die erforderlichen Instrumente und Ressourcen erhalten, um diese neuen Möglichkeiten nutzen zu können. Um gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die amtliche Statistik zu erhalten, muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Änderungen nicht zu einer Schwächung der Grundsätze führen, auf denen amtliche Statistiken beruhen, etwa der fachlichen Unabhängigkeit oder der Qualität, und dass erforderlichenfalls die Einhaltung dieser Grundsätze und der sie ermöglichende Governance-Rahmen gestärkt werden. Dies ist notwendig, um die einzigartige Marke zu stärken, die europäische Statistiken darstellen.

Das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB) gibt in diesem Jahresbericht konkrete Empfehlungen für Verbesserungen des europäischen Statistikrechts (Verordnung (EG) Nr. 223/2009 – im Folgenden „Verordnung 223“) ab, damit das Europäische Statistische System (ESS) seine Arbeitsweise anpassen kann, um die Herausforderungen des neuen Datenökosystems erfolgreich zu bewältigen.

Damit europäische Statistiken weiterhin relevant, genau, aktuell und kosteneffizient sind, sollte in der Verordnung 223 vorgesehen werden, dass Eurostat und die Ersteller europäischer Statistiken in den EU-Mitgliedstaaten Zugang zu Daten in privater Hand mit Schutzgarantien und Garantien für die Eigentümer erhalten.

In der Verordnung 223 sollte anerkannt werden, dass angemessene Ressourcen sowohl in Form von Personal mit einschlägigen Kompetenzen als auch in Form neuer technologischer Systeme erforderlich sind, um neue Datenquellen zu nutzen und den Erstellern europäischer Statistiken neue Fähigkeiten zu vermitteln.

Eine intensive und nachhaltige Zusammenarbeit mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen in einer Vielzahl von Disziplinen ist ein wichtiger Hebel für Innovation, Flexibilität und die Entwicklung experimenteller Statistiken. Eine Änderung der Verordnung 223 sollte die Möglichkeiten für eine solche Zusammenarbeit stärken.

In diesem Zusammenhang sollte in der Verordnung 223 vorgesehen werden, dass Wissenschaftlern und Forschern Zugang zu Datenbanken von Eurostat und anderen Erstellern amtlicher Statistiken, die private Daten enthalten, gewährt wird, wobei allerdings strenge Regeln zur Gewährleistung der Vertraulichkeit statistischer Daten und zur Erhaltung des Vertrauens der privaten Dateneigentümer gelten müssen. Darüber hinaus sollte Eurostat beauftragt werden, ein mit ausreichenden Mitteln ausgestattetes Europäisches Forschungsinstitut für amtliche Statistik (European Research Institute for Official Statistics, ERIOS) einzurichten und zu beherbergen, dessen Forschung zur Entwicklung modernster amtlicher Statistiken beitragen würde.

Angesichts der Fortschritte bei den technologischen Lösungen sollte die Verordnung 223 nun die gemeinsame Nutzung von Daten im ESS ermöglichen und zum Regelfall machen. Hierzu würde ein neuer Rahmen festgelegt, in dem Eurostat die Funktion einer Drehscheibe für den Datenaustausch innerhalb des ESS mit angemessener Verantwortung und Rechenschaftspflicht zukommt. Dies ginge mit starken Schutzbestimmungen einher, welche die statistische Geheimhaltung gewährleisten und möglichen Datenmissbrauch verhindern würden.

Das ESGAB gibt in diesem Jahresbericht auch konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Verordnung 223 ab, um das ESS in die Lage zu versetzen, sein Markenzeichen der grundsatzbasierten Statistiken zu stärken, indem sichergestellt wird, dass europäische Statistiken die erste Adresse für unabhängige, unparteiliche und zuverlässige statistische Informationen sind.

Bei der Erstellung dieses Berichts holte das ESGAB die Ansichten verschiedener Interessenträger im Bereich der europäischen Statistiken ein, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit von Eurostat. Eine Feststellung war, dass Eurostat heute in Bezug auf seine Unabhängigkeit allgemein einen guten Ruf genießt. Um diesen Ruf zu festigen, wird in dem Bericht eine Reihe rechtlicher Änderungen im Bereich der Governance vorgeschlagen. Der ESS-Governance-Rahmen sollte nicht nur in guten Zeiten zweckmäßig sein, sondern auch etwaigen Herausforderungen standhalten, die sich unter kontroverseren Umständen und in schwierigeren Zeiten ergeben könnten.

Im EU-Statistikrecht sollte eine klare Unterscheidung zwischen der Kommission als politischem Organ und Eurostat als statistischer Stelle der EU getroffen werden, und es sollte klargestellt werden, dass Eurostat die unparteiliche, objektive und fachlich unabhängige statistische Stelle ist,

die der EU als Ganzes dient. Außerdem sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass die Beziehungen zwischen der Kommission und Eurostat dadurch gekennzeichnet sein sollten, dass Eurostat fachliche Unabhängigkeit genießt und sein Status innerhalb der Kommission sich von dem anderer Generaldirektionen unterscheidet, zumal es bei seiner Tätigkeit den Verhaltenskodex für europäische Statistiken vollständig einhält.

Die Unabhängigkeit des Generaldirektors von Eurostat sollte durch die Verordnung 223 weiter gestärkt und so eine weitgehende Ausrichtung an den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Leiter der NSÄ¹ erreicht werden. Die entsprechende Person sollte für eine feste, nicht verlängerbare Amtszeit ausgewählt werden, die Auswahl sollte offen, transparent und im Einklang mit internationalen bewährten Verfahren getroffen werden, und die Ernennung sollte nur auf der Grundlage eindeutiger fachlicher Kriterien erfolgen, unter denen fachliches Ansehen und ein hohes Maß an Kompetenz im Bereich der Statistik von entscheidender Bedeutung sind.

Der Generaldirektor von Eurostat sollte für alle statistischen Tätigkeiten sowie für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der internen Verwaltung und der Ausführung des Haushaltsplans von Eurostat verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein. Die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Vertrags (Entlassung) sollten in der Verordnung angegeben werden und dürfen weder seine fachliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit noch seine interne Managementverantwortung beeinträchtigen. Einige dieser Bestimmungen sollten auch für seinen Stellvertreter gelten.

In der Verordnung 223 sollte ferner vorgesehen werden, dass das Auswahl- und Einstellungsverfahren für die Leiter der NSÄ denselben Bestimmungen entsprechen muss wie das für den Generaldirektor von Eurostat. Die Gründe für eine Entlassung der Leiter der NSÄ oder ihre Versetzung auf eine andere Stelle sollten gesetzlich festgelegt werden und dürfen keine Gründe umfassen, die ihre berufliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit oder ihre interne Führungs- und Haushaltsverantwortung beeinträchtigen. Die Entlassung oder Versetzung auf eine andere Stelle müsste als begründete Entscheidung veröffentlicht werden und sollte dem ESGAB mitgeteilt werden.

Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht nur der Leiter der NSÄ, sondern auch der statistischen Stellen im ESS im Allgemeinen zu stärken, sollten in allen Mitgliedstaaten unabhängige nationale Stellen eingerichtet werden, die die Einhaltung der bereits in der Verordnung 223 genannten Grundsätze des Verhaltenskodex für europäische Statistiken in Bezug auf die fachliche Unabhängigkeit überwachen.

Um die Rolle von Eurostat bei der Qualitätskontrolle zu stärken, sollte die Verordnung 223 seine Koordinierungsfunktion in Bezug auf die statistischen Tätigkeiten aller Einrichtungen und Generaldirektionen der EU, die für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken genutzte Daten beisteuern, stärken. Darüber hinaus sollte Eurostat eindeutiger, ohne Vorbehalte und Bedingungen, die Zuständigkeit dafür verliehen werden, etwaige ernstliche Bedenken in

¹ Bei der Bezugnahme auf die Leiter von Eurostat und den NSÄ folgt dieser Bericht dem derzeitigen Wortlaut der Verordnung 223 und verwendet die Begriffe „Generaldirektor von Eurostat“ bzw. „Leiter der NSÄ“.

Bezug auf die Qualität von Statistiken und, allgemeiner, die Einhaltung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken öffentlich zu äußern.

Da der Verhaltenskodex das wichtigste Instrument ist, um zu bewerten, ob die Mitgliedstaaten das EU-Statistikrecht im Hinblick auf statistische Grundsätze einhalten, sollte der rechtliche Status der im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze in der Verordnung 223 eindeutig festgeschrieben werden.

Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken sind wichtige Elemente des Governance-Rahmens für die europäische Statistik. Die Verordnung 223 sollte geändert werden, um die Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken, die von der jeweiligen nationalen oder europäischen politischen Seite einzugehen sind, zu stärken; dabei sind die jeweiligen Themen sowie die Verfahren anzugeben, wie die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeiteten und erneuerten Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken zu erzielen sind. Auf der Grundlage seiner in der Verordnung 223 festgelegten Aufgabe, die Verpflichtung für zuverlässige Statistiken der Europäischen Kommission im Hinblick auf Eurostat zu überwachen, nimmt das ESGAB in diesem Jahresbericht zu der entsprechenden Verpflichtung, dem Beschluss der Kommission über Eurostat von 2012, Stellung und gibt Empfehlungen für eine Neufassung dieses Beschlusses ab, damit er als Vorbild für das gesamte ESS wirken kann.

In diesem Zusammenhang hält es das ESGAB für wichtig, dass die Verpflichtung der Kommission für zuverlässige Statistiken eine klare Verpflichtung der politischen Seite der Kommission umfasst, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Vertrauen in die europäischen Statistiken erhalten bleibt, und auf Fortschritte bei der Umsetzung der im Verhaltenskodex für europäische Statistiken niedergelegten statistischen Grundsätze hinzuarbeiten. Der besondere Status und die Unabhängigkeit von Eurostat innerhalb der Kommission als statistischer Stelle der EU sollten in der Verpflichtung der Kommission für zuverlässige Statistiken vorab klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die politische Seite der Kommission sollte auch ausdrücklich ihre Verpflichtung erklären, die finanzielle Unterstützung, die personellen Ressourcen und die rechtliche Unterstützung zu gewährleisten, die notwendig sind, damit Eurostat die anstehenden Herausforderungen bestehen kann.

In der Verpflichtung der Kommission für zuverlässige Statistiken sollte klargestellt werden, dass der Generaldirektor von Eurostat auch der Chefstatistiker der Europäischen Kommission ist. Die Koordinierungsfunktion und -befugnis von Eurostat in statistischen Angelegenheiten – auch bei „sonstigen Statistiken“ – innerhalb der Kommission sollte präzisiert und gestärkt werden, um unter anderem die Qualität und das Ansehen verknüpfter europäischer Statistiken zu fördern.

Schließlich sollte in der Verpflichtung der Kommission für zuverlässige Statistiken festgelegt werden, dass die Kommission sich bei Eurostat zur Verfügung stehenden oder von Eurostat veröffentlichten Statistiken an dem im Verhaltenskodex für europäische Statistiken genannten bewährten Verfahren orientiert, nach dem alle Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu statistischen Daten haben.

BEmpfehlungen 2022

Empfehlung 1

Das ESGAB empfiehlt, in der Verordnung 223 vorzusehen, dass den Erstellern europäischer Statistiken Zugang zu Daten in privatem Besitz gewährt wird.

Empfehlung 2

Das ESGAB empfiehlt, dass die Verordnung 223 in ihren Artikeln ein starkes rechtliches Mandat für Eurostat vorsieht, Zugang zu Daten in privatem Besitz ausschließlich zum Zwecke der Erstellung oder Validierung europäischer Statistiken zu erhalten. Die Verordnung sollte vorsehen, dass Eurostat die Verwendung von in privatem Besitz befindlichen Daten begründen, Verfahren, Protokolle sowie Rechenschaftsmechanismen für den Zugang zu diesen Daten einführen und die Transparenz all dessen gewährleisten muss. Für den Fall, dass die NSÄ oder andere Ersteller europäischer Statistiken – auch zum Zwecke der Erstellung europäischer Statistiken für ihre jeweiligen Mitgliedstaaten – an der Verarbeitung von Daten in privater Hand, auf die Eurostat Zugriff hat, beteiligt sind, sollte in der Verordnung vorgesehen werden, dass Eurostat in einem seiner Verantwortung unterstehenden EU-Raum besondere Verfahren und Protokolle einrichtet, um einen möglichen Missbrauch der Daten zu verhindern.

Empfehlung 3

Das ESGAB empfiehlt, in der Verordnung 223 den Zugang von Forschern zu Datenbanken von Eurostat vorzusehen, die Daten aus privaten Quellen enthalten. Ein solcher Zugang müsste mit Blick auf das Vertrauen privater Dateninhaber und Fragen der statistischen Geheimhaltung strengen Zugangsregeln unterliegen. Insbesondere sollten private Dateninhaber über die Nutzung ihrer Daten durch Forscher informiert werden und die Möglichkeit erhalten, den Zugang zu verweigern, wenn dies ihren Interessen in unangemessener Weise schaden würde. Darüber hinaus sollte die Verwendung von Mikrodaten aus solchen Datensätzen auf der Einwilligung der Betroffenen beruhen.

Empfehlung 4

Das ESGAB empfiehlt, Erwägungsgrund 13 der geltenden Verordnung 223 dahingehend zu stärken, dass es eine intensive, strukturierte und nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen geben sollte.

Empfehlung 5

Das ESGAB empfiehlt, Artikel 6 der Verordnung 223 so zu ändern, dass Eurostat beauftragt wird, ein Europäisches Forschungsinstitut für amtliche Statistik (European Research Institute for Official Statistics, ERIOS) einzurichten und zu beherbergen und mit angemessenen Ressourcen

dafür ausgestattet wird, um die Forschung voranzubringen, die für die Entwicklung amtlicher Statistiken relevant ist, wobei die Schwerpunkte auf den Bereichen Statistik und Datenwissenschaft liegen. Das Institut sollte beauftragt werden, mit Hochschul- und anderen Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten.

Empfehlung 6

Das ESGAB empfiehlt, Artikel 14 der Verordnung 223 wie folgt zu ändern: i) Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass Direktmaßnahmen entweder die Weiterentwicklung bestehender Statistiken durch innovative Verfahren und Technologien oder die Einführung neuer Statistiken, einschließlich solcher, die als experimentell betrachtet werden könnten, umfassen können; ii) Absatz 2 Buchstabe b in Bezug auf die Bedingungen für befristete statistische Direktmaßnahmen sollte weniger restriktiv formuliert werden; iii) Absatz 2 Buchstabe c sollte angemessene Mittelzuweisungen an Eurostat vorsehen, um die gesamten Kosten und Zuweisungen an die NSÄ und andere nationale statistische Stellen zu decken; iv) die Verordnung sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, sich gegen eine Initiative für eine Direktmaßnahme zu entscheiden, indem sie ihre Entscheidung öffentlich erläutern; v) die Verordnung sollte vorsehen, dass alle zeitlich befristeten statistischen Direktmaßnahmen nach ihrem Abschluss bewertet werden müssen.

Empfehlung 7

Das ESGAB empfiehlt, die Erwägungsgründe der Verordnung 223 so zu ändern, dass Eurostat, die NSÄ und andere nationale Stellen, die für die Erstellung europäischer Statistiken zuständig sind, bestrebt sein sollten, Zugang zu ihren Datenbanken sowie Metadaten und anderen für die Qualitätsbewertung relevanten Unterlagen unter Verwendung aktueller und leicht zu nutzender Technologien zu gewähren.

Empfehlung 8

Das ESGAB empfiehlt, die Verordnung 223 so zu ändern, dass ein neuer Rahmen für die gemeinsame Nutzung der Daten einzelner statistischer Einheiten innerhalb des ESS geschaffen wird. Dieser sollte wie folgt beschaffen sein: i) Eurostat sollte spezielle Prozesse und Protokolle in einem EU-Raum unter seiner Verantwortung, in dem Zugang zu den auszutauschenden Daten gewährt wird, einrichten und gegebenenfalls andere europäische statistische Stellen zur Teilnahme an der Datenverarbeitung einladen; ii) der Rahmen sollte den Zugang von Forschern zu Mikrodaten in den Datenbanken von Eurostat gewährleisten; iii) er sollte Schutzmaßnahmen vorsehen, um einen möglichen Missbrauch der Daten zu verhindern; iv) er sollte sich durch vollständige Transparenz in Bezug auf diese institutionelle Struktur auszeichnen, damit die Rechenschaftspflicht wirksam und das Vertrauen der staatlichen und privaten Dateninhaber sowie der statistischen Einheiten gestärkt wird.

Empfehlung 9

Das ESGAB empfiehlt, in der Verordnung 223 klar zwischen der Kommission als politischem Organ und Eurostat als statistischer Stelle der EU zu unterscheiden. In der Verordnung 223 sollte bei der Benennung der statistischen Stelle der EU, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig ist, auf „Eurostat“ und nicht auf die „Kommission (Eurostat)“ Bezug genommen werden. In der Verordnung 223 sollte klargestellt werden, dass Eurostat die unparteiliche, objektive und fachlich unabhängige statistische Stelle ist, die der EU als Ganzes dient. Die Beziehungen zwischen der Kommission und Eurostat sollten dadurch gekennzeichnet sein, dass Eurostat fachliche Unabhängigkeit genießt. Von daher unterscheidet sich der Status von Eurostat innerhalb der Kommission von dem anderer Generaldirektionen. Es arbeitet in vollem Einklang mit dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken.

Empfehlung 10

Das ESGAB empfiehlt, dass die Verordnung 223 die Unabhängigkeit des Generaldirektors von Eurostat stärken sollte. Zu diesem Zweck sollte durch Artikel 6 eine weitgehende Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 5a hinsichtlich der Leiter der NSÄ erreicht werden. Er sollte folgende Bestimmungen umfassen: a) Der Generaldirektor von Eurostat wird für eine feste, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ausgewählt; b) das Auswahl- und Einstellungsverfahren ist offen und transparent und steht im Einklang mit international bewährten Verfahren, und die Ernennung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eindeutiger fachlicher Kriterien, wobei fachliches Ansehen und ein hohes Maß an Kompetenz im Bereich der Statistik von entscheidender Bedeutung sind; c) der Generaldirektor von Eurostat ist für alle statistischen Tätigkeiten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem internen Management und der Ausführung des Haushaltsplans von Eurostat verantwortlich und rechenschaftspflichtig; d) die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Vertrags des Generaldirektors von Eurostat (Entlassung) werden in der Verordnung festgelegt und dürfen weder seine berufliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit noch seine interne Managementverantwortung gemäß Buchstabe c beeinträchtigen; e) die Bestimmungen der Buchstaben b und d sollten auch für den stellvertretenden Generaldirektor von Eurostat gelten; f) in der Verordnung sollte in Artikel 6a Absatz 3 nach „Organen oder Einrichtungen der Union“ „einschließlich anderer Dienststellen der Kommission“ eingefügt werden.

Empfehlung 11

Das ESGAB empfiehlt, in der Verordnung 223 die Bestimmungen für die Einstellung und Entlassung der Leiter von NSÄ zu stärken und an die Bestimmungen anzupassen, die in Empfehlung 10 für den Generaldirektor von Eurostat vorgeschlagen werden. Artikel 5a Absatz 4 sollte folgende Bestimmungen umfassen: a) Das Auswahl- und Einstellungsverfahren sollte offen und transparent sein und im Einklang mit international bewährten Verfahren stehen, und die Ernennung sollte ausschließlich auf der Grundlage eindeutiger fachlicher Kriterien erfolgen,

wobei fachliches Ansehen und ein hohes Maß an Kompetenz im Bereich der Statistik von entscheidender Bedeutung sind; b) die Gründe für die Entlassung der Leiter der NSÄ oder ihre Versetzung auf eine andere Stelle sind in der Verordnung 223 anzugeben, und es darf sich nicht um Gründe handeln, die ihre berufliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit oder ihre interne Managementverantwortung beeinträchtigen; c) nationale Stellen gemäß Artikel 5a Absatz 5 der Verordnung 223 sind in allen Mitgliedstaaten einzurichten. Sobald sie eingerichtet sind, sollten diese unabhängigen Stellen unter anderem die Einhaltung der vorgeschlagenen Bestimmungen a und b über die Einstellungs- und Entlassungsverfahren für Leiter der NSÄ überwachen; d) bei Entlassung oder Versetzung wird eine mit Gründen versehene Entscheidung veröffentlicht und dem ESGAB mitgeteilt.

Empfehlung 12

Das ESGAB empfiehlt, die Koordinierungsfunktionen von Eurostat durch die Verordnung 223 zu stärken. Eurostat sollte die statistischen Tätigkeiten aller Einrichtungen und Generaldirektionen der EU koordinieren, die Daten beisteuern, die für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken verwendet werden, unter anderem um Kohärenz und Datenqualität zu gewährleisten und den Meldeaufwand zu minimieren.

Empfehlung 13

Das ESGAB empfiehlt, Artikel 12 Absatz 4 in Bezug auf die Qualität der von den Mitgliedstaaten an Eurostat übermittelten nationalen Daten zu stärken. Bei der Bewertung der Qualität der übermittelten Daten sollte Eurostat alle seine ernstesten Bedenken unverzüglich öffentlich zugänglich machen und Verstöße gegen den Verhaltenskodex für europäische Statistiken offenlegen.

Empfehlung 14

Das ESGAB empfiehlt, in Artikel 1 der Verordnung 223 den rechtlichen Status des Verhaltenskodex für europäische Statistiken eindeutig festzulegen.

Empfehlung 15

Das ESGAB empfiehlt, die Verordnung 223 so zu ändern, dass die von der politischen Seite abgegebenen Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken gestärkt werden. Hierzu sollten Änderungen vorgenommen werden, um die von den Verpflichtungen abzudeckenden Bereiche sowie die Verfahren für die Erstellung von regelmäßig überprüften, überarbeiteten und erneuerten Verpflichtungen festzulegen.

Empfehlung 16

Das ESGAB empfiehlt die Festlegung einer neuen Verpflichtung der Europäischen Kommission für zuverlässige Statistiken. Es sollte sich um eine zielgerichtete, klare und unmissverständliche politische Verpflichtung seitens der Kommission handeln, alle erforderlichen Maßnahmen zu

ergreifen, um das Vertrauen in europäische Statistiken (wo auch immer sie im ESS erstellt werden) zu wahren und für Fortschritte bei der Umsetzung der im Verhaltenskodex für europäische Statistiken enthaltenen statistischen Grundsätze zu sorgen. Insbesondere sollten der besondere Status und die Unabhängigkeit von Eurostat innerhalb der Kommission als der statistischen Stelle der EU im Vorfeld klar zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus sollte sie eine Liste spezifischer Maßnahmen enthalten, die die politische Führung ergreifen muss, um die Umsetzung des Verhaltenskodex bei der Erstellung europäischer Statistiken zu unterstützen. Die Verpflichtung sollte auch sehr klar die Bedingungen darlegen, die der Unabhängigkeit von Eurostat und seines Generaldirektors zugrunde liegen oder diese zum Ausdruck bringen (siehe auch die Empfehlungen 9 und 10).

Empfehlung 17

Das ESGAB empfiehlt, dass die aktualisierte Verpflichtung der Europäischen Kommission für zuverlässige Statistiken die ausdrückliche Zusage der Kommission enthält, Eurostat mittelfristig angemessene und vorhersehbare finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit es seine Aufgaben erfüllen kann. Die Kommission sollte sich verpflichten, Eurostat jede zulässige Flexibilität für die Einstellung von Personal mit angemessenen Fachkenntnissen in ausreichender Zahl zu bieten, damit es sein Mandat erfüllen kann, und ihm die erforderliche politische Unterstützung zu gewähren, damit es Zugang zu allen Daten – einschließlich solcher in privater Hand – erhält, die für die Erstellung europäischer Statistiken benötigt werden.

Empfehlung 18

Das ESGAB empfiehlt, den derzeitigen Wortlaut der Verpflichtung der Kommission für zuverlässige Statistiken in Bezug auf den Chefstatistiker zu überarbeiten, um klarzustellen, dass der Generaldirektor von Eurostat auch der Chefstatistiker der Europäischen Kommission ist. Parallel dazu sollten die Koordinierungsfunktion und die Autorität von Eurostat in statistischen Angelegenheiten – auch hinsichtlich „sonstiger Statistiken“ – innerhalb der Kommission präzisiert und erheblich gestärkt werden, um unter anderem die Qualität und das Ansehen verknüpfter europäischer Statistiken zu fördern.

Empfehlung 19

Das ESGAB empfiehlt, dass in der Verpflichtung für zuverlässige Statistiken der Europäischen Kommission in Bezug auf Statistiken, die Eurostat zur Verfügung stehen und/oder von Eurostat veröffentlicht werden, festgelegt wird, dass die Kommission auf die Einhaltung des im Verhaltenskodex für europäische Statistiken genannten bewährten Verfahrens abzielt, wonach alle Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu statistischen Daten haben.